

Dienstgeberbeitrag zum FLAF (DB)

Was ist der Dienstgeberbeitrag zum FLAF (DB)?

Der Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (Abkürzung: DB) gehört zu den betrieblichen Lohnnebenkosten und dient der Finanzierung zahlreicher staatlicher Leistungen für Kinder und Familien (z.B. Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Schülerfreifahrt, Gratisschulbücher etc.).

Für wen ist der Dienstgeberbeitrag zum Familienausgleichsfonds zu entrichten?

Grundsätzlich ist der Dienstgeberbeitrag (DB) für alle im Bundesgebiet beschäftigten Arbeitnehmer zu entrichten. Auch ins Ausland entsendete Arbeitnehmer gelten als im Bundesgebiet beschäftigt und sind somit DB-pflichtig, sofern diese weiterhin in der österreichischen Sozialversicherung verbleiben. Im Falle einer Entsendung vom Ausland nach Österreich gilt DB-Pflicht ebenfalls (nur) dann, wenn der Entsandte in Österreich sozialversichert ist (§ 41 Abs. 1 FLAG).

Als Faustregel für die Praxis lässt sich somit bei grenzüberschreitenden Fällen (Entsendungen, teilweise Arbeitserbringung im ausländischen Homeoffice o.ä.) festhalten, dass DB-Pflicht i.d.R. dann besteht, wenn das jeweilige Beschäftigungsverhältnis der österreichischen Sozialversicherung unterliegt.

Wer gilt als Dienstnehmer im Sinne des DB?

Als DB-pflichtige Dienstnehmer gelten gemäß § 41 Abs. 2 FLAG folgende Personen:

- Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge (Dienstverhältnis im Sinne des § 47 Abs. 2 EStG),
- freie Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs. 4 ASVG,
- wesentlich (über 25 %) an einer Kapitalgesellschaft (z.B. GmbH) beteiligte und für diese Gesellschaft tätige Personen im Sinne des § 22 Abs. 2 EStG.

Die DB-Pflicht gilt auch dann, wenn es sich um ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis handelt.

Wie hoch ist der DB und wann ist dieser zu zahlen?

Der Dienstgeberbeitrag beträgt derzeit (seit 2018 unverändert) im Grundsatz 3,9 % der maßgeblichen Beitragsgrundlage. Es handelt sich dabei um eine Selbstberechnungsabgabe, die vom Arbeitgeber im Wege der Gehalts- und Lohnverrechnung selbst zu ermitteln und bis zum 15. des Folgemonats an das Finanzamt abzuführen ist (§ 43 FLAG). Das Finanzamt verrechnet die einlangenden DB-Beträge mit dem vom Familienministerium verwalteten Familienausgleichsfonds.

Beachte: Mit 01.01.2023 tritt durch das Teuerungs-Entlastungspaket Teil II (BGBl. I Nr. 163/2022) eine ungewöhnliche Regelung in Kraft: Der DB wird für die Jahre 2023 und 2024 von 3,9 % auf 3,7 % reduziert, wenn dies in einer lohngestaltenden Vorschrift vorgesehen ist (§ 41 Abs. 5a FLAG). Ohne lohngestaltende Vorschrift bleibt der Beitragssatz bei 3,9 %. Erst ab 01.01.2025 soll die DB-Reduktion dann generell und unabhängig von einer lohngestaltenden Vorschrift gelten (§ 41 Abs. 5 FLAG).

Die DB-Senkung setzt also im Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2024 voraus, dass sie ausdrücklich

- im Kollektivvertrag, oder

- in einer vom Kollektivvertrag hierzu ermächtigten Betriebsvereinbarung (d.h. einer Vereinbarung mit dem Betriebsrat), oder
- in einer Dienstordnung der Gebietskörperschaften oder einer aufsichtsbehördlich genehmigten Dienstordnung der Körperschaften öffentlichen Rechts, oder
- innerbetrieblich für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern

festgelegt ist.

Beinhaltet die überbetriebliche lohngestaltende Maßnahme keinen Bezug auf die Lohnnebenkostensenkung, so kann der Arbeitgeber die Lohnnebenkostensenkung gemäß dem letzten Aufzählungspunkt auch innerbetrieblich für alle Arbeitnehmer (bzw. Arbeitnehmergruppen) einseitig festlegen. Eine derartige Festlegung kann formlos erfolgen. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft reicht ein interner Aktenvermerk mit folgendem Inhalt: „Gemäß § 41 Abs. 5a Z. 7 Familienlastenausgleichsgesetz wird der Dienstgeberbeitrag für alle Dienstnehmer, für die der Beitrag zu entrichten ist, in den Jahren 2023 und 2024 mit 3,7 % der Beitragsgrundlage festgelegt.“

Was gilt als Beitragsgrundlage für den Dienstgeberbeitrag?

Zur Beitragsgrundlage für den Dienstgeberbeitrag zählen grundsätzlich sämtliche Arbeitslöhne, die in einem Kalendermonat an die Dienstnehmer ausgezahlt werden (Zuflussprinzip).

Es gibt aber zahlreiche Sonderbestimmungen und Beitragsbefreiungen. So gehören beispielweise Abfertigungen, Bezüge von begünstigten Behinderten im Sinne des BEinstG, Bezüge von über 60-jährigen Personen, Betriebspensionen, Bezüge für gewisse Auslandstätigkeiten nicht zur Beitragsgrundlage (siehe im Detail § 41 Abs. 4 FLAG).

Übersteigt bei einem Unternehmen die Beitragsgrundlage im Kalendermonat nicht € 1.460,00, kommt ein Freibetrag von € 1.095,00 zur Anwendung (Kleinbetriebsregelung gemäß § 41 Abs. 4 FLAG).

Beispiel: In einem Unternehmen werden im Kalendermonat insgesamt € 1.200,00 an Löhnen und Gehältern ausbezahlt. Die Gesamtsumme ist geringer als € 1.460,00, somit kann der Betrag um € 1.095,00 reduziert werden: € 1.200,00 – € 1.095,00 = € 105,00. Die Bemessungsgrundlage für den DB beläuft sich somit auf € 105,00.

Beachte: Bei zu mehr als 25 % beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern von Kapitalgesellschaften und bei freien Dienstnehmern zählen laut Rechtsprechung auch gewährte Auslagenersätze und Reisekostenersätze zur Beitragsgrundlage für den Dienstgeberbeitrag.

Neugründungsförderungsgesetz

Selbstständige, die eine neue betriebliche Struktur schaffen und unter das Neugründungsförderungsgesetz (NeuFöG) fallen, sind bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen innerhalb eines Rahmenzeitraumes von 36 Monaten ab Neugründung für die Dauer von bis zu 12 Monaten von der Entrichtung des Dienstgeberbeitrags befreit (siehe im Detail § 1 Z. 7 NeuFöG).

www.vorlagenportal.at - Haftungsausschluss: Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann keine Gewähr übernommen werden. Eine Haftung des Portalbetreibers oder der Autoren ist ausgeschlossen.